



# **Bekanntmachung**

## **Satzung der Gemeinde Rickling über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grundschule Rickling**

Aufgrund der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Rickling vom 26.09.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grundschule Rickling erlassen:

### **§ 1**

#### **Trägerschaft, Aufgabe und Ziel**

1. Die Gemeinde Rickling als Träger der Grundschule Rickling ist auch Träger der Offenen Ganztagschule.
2. Aufgabe der Offenen Ganztagschule ist die systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
3. Die Offene Ganztagschule wird für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Rickling eingerichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Schulträger, der die Entscheidungsbefugnis auf die Schulleitung übertragen kann.

### **§ 2**

#### **Leitung der Offenen Ganztagschule**

Die Leitung der Offenen Ganztagschule obliegt der Gemeinde Rickling oder dessen bestimmten Vertreterinnen und Vertretern. Die Leitung ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule. Die Leitung der Offenen Ganztagschule strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und / oder einer von dieser beauftragten Lehrkraft an.

### **§ 3**

#### **Teilnahme und Aufnahme**

1. Die Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.
2. Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten und bindet für die Dauer eines Schulhalbjahres.
3. Zur Betreuung in den Schulferien ist das zu betreuende Kind grundsätzlich spätestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien von den Erziehungsberechtigten anzumelden. Diese Anmeldung ist verbindlich.

4. Die Abwesenheit / Krankheit des Kindes ist dem Träger des Offenen Ganztags bis 8.30 Uhr des betreffenden Tages anzuzeigen.
5. Die Aufnahme eines Kindes ist durch die Mindestteilnehmerzahl eines Angebotes und die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt.
6. Ein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Kursangebot besteht nicht.
7. Schülerinnen und Schüler können von der Schulleitung aus pädagogischen Gründen vollumfänglich oder zu einzelnen Kursen zur Teilnahme an der OGS verpflichtet werden. In diesen Fällen wird von den Erziehungsberechtigten kein Beitrag erhoben.

#### **§ 4**

##### **Kursangebote, Öffnungszeiten, Mittagessen**

1. Die Offene Ganztagschule bietet an Unterrichtstagen montags bis freitags ergänzend zum Unterricht
  - a. von 7.00 – 8.30 Uhr
  - b. von 12.15 – 15.00 Uhr
 Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote an.
2. Inhalt, Beginn, Dauer und Voraussetzungen der Betreuungsangebote werden jeweils zu Beginn des Schuljahres bekannt gemacht.
3. Die Offene Ganztagschule bietet in den Schulferien, jeweils in der 2. Hälfte der Schulferien durchgehend von montags bis freitags von 7.00 – 15.00 Uhr eine Ferienbetreuung an.
4. Ein warmes Mittagessen wird montags bis freitags in der Zeit von 12.15 – 13.30 Uhr angeboten und ist in der Betreuungspauschale inkludiert, sofern zumindest die Nachmittagsbetreuung gebucht wurde.

#### **§ 5**

##### **Gebühren**

1. Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote wird zur teilweisen Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben.
2. Die Erziehungsberechtigten sind zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 6**

##### **Höhe der Benutzungsgebühren**

1. Für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grundschule Rickling wird eine Benutzungsgebühr erhoben in Höhe von:
 

a. Frühbetreuung	7.00 – 8.30 Uhr	5,00 € mtl. je Wochentag
b. Nachmittagsbetreuung	12.00 – 15:00 Uhr	23,00 € mtl. je Wochentag
c. Ganztagsbetreuung	7.00 – 15.00 Uhr	an 5 Tagen die Woche 140,00 € pro Monat
d. Ferienbetreuung (stets ab der 2. Hälfte der Schulferien): Für Kinder, die laufend in der Früh- und Spätbetreuung sind, erfolgt die Betreuung und Verpflegung in den Ferien ohne Mehrkosten		

Für Kinder, die nur in der Frühbetreuung sind, wird ein zusätzlicher Tagessatz in Höhe

von 5,00€ pro Tag fällig.

Eine Betreuung nur in den Ferien ist ebenfalls zu einem Tagessatz in Höhe von 8,00€ pro Tag möglich.

2. Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 a – c wird monatlich zum 15. eines jeden Monats eingezogen
3. Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 d (Ferienbetreuung) ist grundsätzlich 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung im Voraus zu entrichten.
4. Die Benutzungsgebühren sind an den Träger zu zahlen. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Lastschrift auf Grundlage des abgegebenen Lastschriftmandates.
5. Die Zahlung von Benutzungsgebühren für die Betreuung in den Ferienzeiten erfolgt, abweichend der Regelungen in § 6 Abs. 1 Nr. 4, per Banküberweisung auf das Konto des Trägers. Die Zahlung ist, gem. § 6 Abs. 1 Nr.3, 14 Tage im Voraus zu leisten.
6. Die Zahlungspflicht bleibt auch bestehen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen die Offene Ganztagschule nicht besucht.
7. Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Anmeldung.
8. Bei einigen Kursen können höhere Zusatzkosten entstehen, die mit dem gültigen Kursplan bekannt gemacht werden.

## **§ 7**

### **Ganztagsangebot in den Ferien**

1. Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet eine Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule stets in der 2. Hälfte der Ferien statt.
2. Die Ferienbetreuung ist gesondert zu buchen.

## **§ 8**

### **Abmeldung und Kündigung**

1. Die Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagschule bedarf der Schriftform und ist an den Träger zu richten.
2. Die Anmeldung ist für ein Schulhalbjahr verbindlich und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schulhalbjahr, sofern nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des laufenden Schulhalbjahrs eine Kündigung erfolgt. Entscheidend ist der Eingang der Kündigung beim Träger und nicht die Aufgabe der Kündigung.
3. Verstöße gegen die Schulordnung und das pädagogische Betreuungskonzept können zum Ausschluss der Schülerin / des Schülers führen.
4. Wird die Benutzungsgebühr nicht gezahlt, kommt ein Betreuungsverhältnis nicht zu Stande.
5. Wird die Benutzungsgebühr über einen Zeitraum von 2 Monaten nicht gezahlt, ist der Träger zur fristlosen Kündigung des Betreuungsverhältnisses berechtigt.

## **§ 9**

### **Verantwortung**

1. Die Betreuungsangebote werden unter der pädagogischen Verantwortung der Schule und des Trägers oder dessen bestimmte Vertreterinnen oder Vertreter sowie der organisatorischen Verantwortung des Schulträgers oder dessen bestimmte Vertreterinnen oder Vertreter durchgeführt.
2. Die Offene Ganztagschule ist Teil des schulischen Konzepts mit entsprechendem Versicherungsschutz. Sie unterliegt der Schulordnung.
3. Das Verlassen des Schulgeländes ist während des Betriebs der Offenen Ganztagschule für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nicht erlaubt. Das gilt nicht für Kursangebote, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen ist die Verwendung der Daten aus dem Melderegister und dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Nutzung der kostenpflichtigen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Rickling, den 27.09.2024

gez. Jantzen  
-Bürgermeister-

Vorstehende Satzung, die von der Gemeindevertretung am 26.09.2024 beschlossen wurde, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Rickling, den 22.10.2024

Amt Boostedt-Rickling  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage